

*Wir haben unsere Ziele immer klar vor Augen!*

*Und damit Sie auch für Außenstehende transparent sind, haben wir unsere Zielsetzungen und den Weg dorthin in folgender Satzung festgehalten.*

**Satzung des Partnerschaftsvereins Diedorf - Bonchamp e. V. vom 1. 7. 1999,**  
geändert durch die Mitgliederversammlungen vom 30. 3. 2006 und 5. 3. 2009

*Präambel: Wenn im Folgenden von Vorsitzenden, Stellvertretern, Schatzmeistern etc. die Rede ist, sind damit natürlich weibliche und männliche Personen gemeint.*

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein Diedorf - Bonchamp e.V.". Sitz des Vereins ist Diedorf. Er ist beim Amtsgericht Augsburg (Registergericht) als Verein in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Augsburg.

**§ 2 Zweck des Vereins**

**(1)** Zweck des Vereins ist die Förderung der Idee der Völkerverständigung und eines vereinten Europa. Hierdurch soll ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden. Vornehmlich wird die Partnerschaft mit der Gemeinde Bonchamp lès Laval gepflegt, wie in dem Partnerschaftsvertrag am 04.05.1991 festgelegt wurde.

**(2)** Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere das Verständnis für Geschichte, Kultur, Kunst und Lebensweise der Partnergemeinde und ihrer Bürger wecken, die gegenseitige Achtung und Toleranz fördern, Freundschaften zwischen den Bürgern, Familien, Vereinen, Schulen und kirchlichen Gruppen anbahnen, das kulturelle Leben in Diedorf in Bezug auf die Partnerschaft fördern, Informationen mit der Partnergemeinde austauschen, zweckgebundene Zuschüsse an die Gruppe geben, die Bonchamp besuchen oder von dort kommen und die Interessen der Partnerschaft vertreten, sowie, Hinweise auf Zuschüsse deutscher/europäischer Vereinigungen und Organisationen geben, bei der Quartierbeschaffung und Betreuung der Gastruppen helfen, persönliche Kontakte mit den Bürgern der Gemeinde Bonchamp lès Laval pflegen, freundschaftliche Beziehungen mit dem Conseil communal, sowie Vereinen und Organisationen der Partnergemeinde festigen, weiterführen und ausbauen, den Jugendaustausch besonders fördern, seine Mitglieder beim Aufbau persönlicher Kontakte sowie bei Besuchsplanungen unterstützen, Diedorfer Vereine, Organisationen und Einrichtungen beim Aufbau von Kontakten und Besuchsplanungen mit entsprechenden Gruppierungen in der Partnergemeinde unterstützen.

**(3)** Der Verein handelt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Diedorf in eigener Verantwortung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

**(1)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

**(3)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**(4)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitglieder**

**(1)** Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, insbesondere auch Gebietskörperschaften werden.

Sie soll ihren Wohnsitz oder Sitz innerhalb der Marktgemeinde Diedorf haben.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft (§ 8 Abs. 1). Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

**(2)** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, den Ausschluss aus dem Verein oder bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Ausgeschlossen werden kann, wer durch sein Verhalten oder in sonstiger Weise die Ziele oder das Ansehen des Vereins gefährdet.

**(3)** Gegen Ablehnung der Aufnahme und gegen Ausschluss kann Berufung zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung eingelegt werden.

**(4)** Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung der Vorstandschaft schriftlich mitteilen

**(5)** Personen, die sich um die Partnerschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind:

- a) mindestens fünf Jahre Mitgliedschaft im Verein oder
- b) überdurchschnittlicher Einsatz für die Belange des Vereins und für die Völkerverständigung oder
- c) besondere Verdienste um die Belange der Partnergemeinde Bonchamp.

Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied liegt bei der Vorstandschaft. Es ist dazu eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags freigestellt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

**(1)** Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dessen Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist ein Familienbeitrag und schließt alle Kinder ein, solange sie im Haushalt der Eltern leben.

**(2)** Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen kann die Vorstandschaft im Einzelfall auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

**(3)** Der Termin der Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Verein**

- a) die Vorstandschaft
- b) der Beirat
- c) die Gesamtvorstandschaft
- d) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entscheidung über die Entlastung der Vorstandschaft (alle 2 Jahre)
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandschaftsmitglieder, sowie Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds,
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Gesamtvorstandschaft,
- g) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags sowie dessen Fälligkeitstermin,
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Entscheidung über die Berufung gegen einen Beschluss der Vorstandschaft über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- k) Entscheidung über die Verwendung der erzielten Vereinsüberschüsse,
- l) Entscheidung über die finanzielle Verfügungsgewalt der Vorstandschaft,
- m) Beschluss über die Jahresplanung.

**(2)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

**(3)** Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung eines seiner Stellvertreter. Zwischen Absende-Tag der Einladungsschreiben und Versammlungstag müssen mindestens 2<sup>1</sup> Wochen liegen. Wenn die vorgenannten Fristen damit eingehalten werden können, kann die Einladung stattdessen über das Amtsblatt der Marktgemeinde erfolgen.

Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

**(4)** In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Eine Beschlussfassung über eingebrachte Anträge ist nur möglich, wenn der Antrag von der Vorstandschaft vorbereitet ist oder wenn die Vorstandschaft hierauf verzichtet. Im übrigen soll über Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, nicht diese, sondern die Vorstandschaft entscheiden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

**(5)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladung zur Versammlung sowie die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

**(6)** Jede nach den vorgenannten Kriterien einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**(7)** Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird von der Vorstandschaft eine Wahlvorstandschaft bestimmt, der der Vorstandschaft abweicht.

**(8)** In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, bei juristischen Personen deren gesetzlicher Vertreter. Soweit die Satzung oder Gesetz nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

**(9)** Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei bedarf es der einfachen Mehrheit.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies beantragt,

**(10)** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, soll die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 8 Vorstandschaft**

**(1)** Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) bis 3 gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) bis 3 Schatzmeistern,
- d) bis 3 Schriftführern,
- e) bis 3 Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) bis 3 Jugendwarten,
- g) bis 3 Familienbeauftragten.

ii

**(2)** Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wählt die verbleibende Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Eine Personalunion verschiedener Vorstandsfunktionen ist unzulässig.

**(3)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis zur Vertretung des Vereins nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

**(4)** Die Mitglieder der Vorstandschaft sind der Beschränkung des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter oder Organ eines anderen Vereins oder einer anderen Organisation Rechtsgeschäfte vornehmen.

**(5)** Die Vorstandschaft bestimmt bis zu sechs Beisitzer. Sie kann deren Berufung jederzeit unter Angabe von Gründen widerrufen.

**(6)** Zu den Sitzungen der Vorstandschaft sind die weiteren Vorstandsmitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich einzuladen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden nicht öffentlich abgehalten.

**(7)** Dem Vorstand obliegen

die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

die Festlegung und Durchführung der Partnerschaftsbegegnungen,

die Festlegung und Durchführung der örtlichen Veranstaltungen zur Festigung und Vertiefung des Partnerschaftsbewusstseins, die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts, die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Abschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand soll die geplanten Vorhaben des laufenden Jahres und gegebenenfalls einen Ausblick auf weitere Maßnahmen der Mitgliederversammlung vortragen. Sowohl der

1. Vorsitzende als auch seine gleichberechtigten Stellvertreter sind zur Alleinvertretung berechtigt.

**(8)** Rechtsgeschäfte eines Mitglieds der Vorstandschaft mit einem Betrag über 250,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

### **§ 9 Beisitzer**

**(1)** Die Vorstandschaft kann bis zu sechs Beisitzer bestimmen.

**(2)** Der erste Bürgermeister der Marktgemeinde Diedorf kann zwei Beisitzer aus der Gemeindeverwaltung benennen.

**(3)** Die Mitgliedschaft der Beisitzer in der Gesamtvorstandschaft endet mit der Wahlperiode der Vorstandschaft

### **§ 10 Gesamtvorstand**

**(1)** Die Gesamtvorstandschaft besteht aus der Vorstandschaft und den Beisitzern.

**(2)** Der erste Bürgermeister der Marktgemeinde Diedorf gehört der Gesamtvorstandschaft mit Sitz und Stimme an, sofern er das Amt annimmt. Einer Wahl bedarf es nicht.

**(3)** Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes sind die Gesamtvorstandsmitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich einzuladen.

### **§ 11 Aufgaben der Gesamtvorstandschaft**

**(1)** Die Gesamtvorstandschaft berät die Vorstandschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie bereitet mit dieser zusammen die Mitgliederversammlung vor.

**(2)** Rechtsgeschäfte eines Mitglieds der Vorstandschaft mit einem Betrag über € 250,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Gesamtvorstandschaft zugestimmt hat.

### **§ 12 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Vorstandschaft und der Gesamtvorstandschaft werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

### **§ 13 Wirtschafts- und Kassenführung**

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein finanziert sich überwiegend aus einem Zuschuss der Marktgemeinde Diedorf. Hierzu kommen Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Zuschüsse der EU.

(3) Der Kassenwart hat über die Zahlungsgeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des ersten Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - eines stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden, sofern sie € 250,- nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Zahlungen dürfen nur nach Vorliegen des Beschlusses der Gesamtvorstandschaft geleistet werden.

(4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 14 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

### **§ 15 Aufwandsentschädigung**

(1) Vorstandsmitglieder besitzen einen Ersatzanspruch für nachgewiesene, erforderliche Sachaufwendungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen.

(2) Erforderliche Aufwendungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet.

### **§ 16 Kündigung der Mitgliedschaft**

(1) Sowohl das Mitglied als auch die Gesamtvorstandschaft können die Mitgliedschaft kündigen.

(2) Die Kündigung durch das Mitglied muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Die Kündigung durch die Gesamtvorstandschaft muss ebenfalls drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Mitglied eingegangen sein.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr verbleibt im Fall der Kündigung beim Verein. Eine Rückzahlung - auch anteilig - erfolgt nicht.

(5) Unterbleibt die Beitragszahlung durch das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, kann die Mitgliedschaft außerordentlich seitens der Gesamtvorstandschaft gekündigt werden.

(6) Die Mitgliedschaft kann auch dann außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen erheblich verstößt.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Liquidatoren mit der Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwertung des verbleibenden Vermögens des Vereins.

**(2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Diedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**(3)** Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgegangenen Geschäftsjahre gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 1.07.1999 angenommen worden.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung dieser Satzung zu beschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen.

Autor: Paul Kuhn

---

<sup>i</sup> geändert durch die Mitgliederversammlung vom 30.03.2006.

<sup>ii</sup> geändert durch die Mitgliederversammlung vom 5.03.2009